

Satzung des Geschichts- und Heimatvereins Tecklenburg e.V. von 1922

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Heimatverein Tecklenburg“ (abgekürzt „GHV Tecklenburg“), nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt „e.V.“). Er hat seinen Sitz in Tecklenburg. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will diejenigen Bürger und Freunde der Stadt zusammenschließen, die sich für Tecklenburg als ein ihrer Obhut anvertrautes Stück Erde verantwortlich wissen. In einer von wirtschaftlichen und technischen Zielvorstellungen beherrschten Gesellschaft vertritt er die Auffassung, dass die Heimat eines Menschen mehr ist als der geeignete Standort für gewinnbringende Unternehmungen und das Objekt raumübergreifender Planung.

Der Zweck des Vereins ist somit die Heimatpflege, Förderung der Kultur und die Völkerverständigung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vermittlung der Kenntnisse über die gewachsene Struktur Tecklenburgs mit seinen städtebaulichen und landschaftlichen Schönheiten,
- kulturelle, geschichtliche, wissenschaftliche und künstlerische Studien und Präsentationen über Tecklenburg unter Einbindung des Altkreises Tecklenburg und der früheren Grafschaft im Kontext mit seinem Umland,
- die Förderung und Pflege von Kontakten zu Gruppen und Vereinigungen mit vergleichbaren Zielsetzungen im Rahmen der Völkerverständigung.

Darüber hinaus betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, den überkommenen Charakter Tecklenburgs zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln. Er will nach Vermögen helfen, die Stadt und ihren Umland so mitzugestalten, dass es dem Wohle der Bürger und Gäste dient.

Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person sowie Familien mit Kindern bis 18 Jahren werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme; mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wird der Eintritt wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme kann nicht angefochten werden; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und ist durch eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 1. Dezember spätestens bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragen. Der Vorstand hat dem rechtzeitig eingegangenen Antrag zu entsprechen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Vierteljahres voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, vor allem, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes; dagegen kann die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Vorstand hat seinen Beschluss dem betroffenen Mitglied mit Begründung in eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt wird, und zwar schriftlich in eingeschriebenem Brief, ist der Ausschluss wirksam; im anderen Falle endet die Mitgliedschaft durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung, und zwar sofort. Falls das betroffene Mitglied an dieser Versammlung nicht teilgenommen hat, hat ihm der Vorstand den Beschluss unverzüglich in eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages in Geld; die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Beitragsermäßigung in begründeten Einzelfällen. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r 1. Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in (2. Stellvertreter(in) und dem/r Schatzmeister/in (3. Stellvertreter). Vorstand des eingetragenen Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre 1. Stellvertreter/in; jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein zu vertreten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist widerruflich. Widerrufsgründe

sind insbesondere Überschreitung der Vertretungsbefugnis, grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur Führung des Amtes.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Sie unterstützen und beraten den Vorstand in seinen vielfältigen Aufgaben, können jedoch nicht den Vorstand vertreten.

§7

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr, möglichst in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn ein Zehntel aller Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, muss möglichst bald, jedenfalls aber binnen drei Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zu der Versammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vierzehn Tage vorher ein. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vorher beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden; Anträge, die aus der Versammlung selbst gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Versammlung die Dringlichkeit beschließt. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Vereinsmitglied hat eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
7. Festsetzung der Beiträge,
8. Beratung von Anträgen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ein Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Wenn in einer Versammlung mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§8

Ausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit besonderen Aufgaben beauftragen. Jeder Arbeitsausschuss kann seinen Leiter mit Zustimmung des Vorstands selbst wählen. Der Leiter hat den Vorstand zur Beratung ausschussrelevanter Themen hinzuzuziehen.

§9

Verwendung der Vereinsmittel

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Ferner haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungenfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Tecklenburg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Frank Bosse Edda Strohmenger

Die Mitgliederversammlungen vom 11. Januar 1978 und vom 31. Januar 1979 haben diese Satzung beschlossen, die am 30. September 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tecklenburg eingetragen worden ist.

Die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1986 hat zwei Zusätze zu den §§ 2 und 9 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 28.03.2017 hat Zusätze zu den §§ 3, 6 und 7 sowie Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 8, 9 und 10 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 hat eine Neufassung des § 9 sowie Änderungen in den §§ 2 und 10 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 22.02.2017 hat die Änderung der Satzung in §§ 1 (Name und Sitz), 2 (Zwecke des Vereins), 3 (Mitgliedschaft), 6 (Vorstand), 7 (Mitgliederversammlung) und 8 (Ausschüsse) beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 28.02.2018 hat die Änderung der Satzung in §§ 2 (Zweck des Vereins), 9 (Verwendung der Vereinsmittel) und 10 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

Diese Satzungsänderung ist am 23.05.2018 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tecklenburg eingetragen worden. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.